

Vorlagen-Nr.: BV/0005/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 31.10.2016	
	Ansprechpartner/in: Frau Wilms	
Gremium:	Datum:	Status:
Verwaltungsausschuss	08.11.2016	N
Rat der Stadt Jever	17.11.2016	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Festsetzung der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG

Sachverhalt:

Gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts an die Stadt Jever abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Der Rat ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, innerhalb der Entschädigungssatzung oder per Einzelbeschluss für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Entschädigung festzulegen. Im Falle eines Einzelbeschlusses ist dieser öffentlich bekannt zu machen.

Ziel der Regelung des § 138 Abs. 7 NKomVG ist, dass dem Rat vorbehalten sein soll, das Maß der Abführungspflicht festzulegen, wobei der Beschluss sich an den sonstigen gewährten Aufwandsentschädigungen orientieren soll. Als angemessen kann eine Vergütung angesehen werden, soweit sie der Abgeltung des mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwandes an Zeit und Arbeitsleistung dienen soll. Dabei gilt der Grundsatz, dass den Ratsmitgliedern durch die Übernahme einer zusätzlichen Mandatstätigkeit keine finanzielle Belastung entstehen soll.

§ 138 Abs. 8 NKomVG enthält gegenüber § 138 Abs. 7 NKomVG eine Einschränkung dahingehend, dass diese Bestimmung nur anzuwenden ist, wenn das Mitglied von der Kommune mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zur Vertretung entweder entsandt oder sonst auf ihre Veranlassung bestellt worden ist.

Da diese Regelungen für die Mitglieder des Rates der Stadt Jever nur in wenigen Fällen in Betracht zu ziehen sind, wird vorgeschlagen, durch Beschluss einen pauschalen Höchstbetrag je Mitgliedschaft festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt:

ja

nein

Beschlussvorschlag:

Mit dem in der Anlage beigefügten Beschluss wird gem. § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für die Vertretung der Stadt Jever in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts festgesetzt.

Anlagen:

Beschluss über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung gem. § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG für die Vertretung der Stadt Jever in Unternehmen und Einrichtungen